

## Vorsorgevollmacht

Der Begriff der Vorsorgevollmacht ist gesetzlich nicht definiert. In der Praxis werden unter diesem Begriff Vollmachten mit Bezug auf unterschiedliche Regelungsgegenstände zusammengefasst: Die Vollmacht in Vermögensangelegenheiten, die Vollmacht in nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten (gesundheitliche Fürsorge und Aufenthaltsbestimmung), die Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.

Eine Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer besonderen Form erteilt werden. Deshalb ist es möglich, dass Sie derartige Vollmachten auch selbst bzw. auf der Grundlage von im Internet abrufbaren Formularen erstellen und unterschreiben, ohne dass Ihre Unterschrift beglaubigt oder die Vollmacht gar insgesamt notariell beurkundet wird.

Derartige Vollmachten, wie sie bspw. zum Abruf auch auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums zur Verfügung gestellt werden, sind inhaltlich sicherlich nicht „besser oder schlechter“ als die vom Notar entworfene Vorsorgevollmacht.

Allerdings können und sollen derartige Standard-Formulare nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Insbesondere aber zeigt sich in der Praxis ein wesentlicher Nachteil des nur privat unterzeichneten Vordrucks gegenüber der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht: Im Zeitpunkt der Verwendung des Schriftstücks ist für den Adressaten (Arzt, Behörde, Bank) nicht ersichtlich, ob diese Vollmacht nicht etwa in der Zwischenzeit widerrufen wurde.

Denn so wie eine Vollmacht grundsätzlich formfrei erteilt werden kann, kann sie auch jederzeit formfrei widerrufen werden. Nur weil jemand das Schriftstück in seinen Händen hält, bedeutet dies nicht, dass die Vollmacht auch noch wirksam erteilt ist.

Die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht wird demgegenüber in ihrer Urschrift in der Urkundensammlung des Notars verwahrt. Der Notar erteilt sodann eine sog. Ausfertigung dieser Urkunde. Diese Ausfertigung steht dem Original der Urkunde gleich und solange diese Ausfertigung eingezogen ist, begründet sie das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf, dass der Inhalt der ausgefertigten Vorsorgevollmacht auch weiterhin und aktuell gültig ist.

Darüber hinaus wird der vorsorgende Notar in die Urkunde aufnehmen, dass er im Zeitpunkt der Beurkundung keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers hatte.

Außerdem wird der Notar die von ihm beurkundete Vorsorgevollmacht auch sogleich elektronisch zum Vorsorgeregister übermitteln. Und schließlich ist die in Vermögensangelegenheiten erteilte Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt und damit in Grundstücksangelegenheiten nur wirksam, wenn sie öffentlich beglaubigt ist.

All dies sind Argumente dafür, die Vorsorgevollmacht durch den Notar beurkunden zu lassen.

Selbstverständlich können Sie in Bezug auf jeden der Regelungsgegenstände die Vollmacht auch nur isoliert erteilen, bspw. also nur eine Patientenverfügung beurkunden.

Soweit Sie im Rahmen einer Vorsorgevollmacht zugleich auch eine Vollmacht in Vermögensangelegenheiten erteilen wollen, besprechen Sie dies bitte ausdrücklich mit Ihrem Notar. Denn die Höhe der Notargebühren ist in einem derartigen Fall u. a. auch abhängig von dem Wert des Vermögens, auf welches sich die Vollmacht bezieht, so dass hierdurch gegenüber der reinen auf nicht-vermögensrechtliche Angelegenheiten bzw. Patientenverfügung und Betreuungsverfügung beschränkte Vorsorgevollmacht zum Teil nicht nur unerhebliche Gebührenunterschiede möglich sind.

Wer sich mit dem Thema beschäftigt, wird immer wieder auch darüber lesen, dass ein sogenannter „Zielkonflikt“ zwischen Anordnungen in einer Patientenverfügung, die zum Behandlungsabbruch führt, und der Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende bestehen soll. Denn Spenderorgane können grundsätzlich nur nach Feststellung des Hirntodes bei Aufrechterhaltung des Kreislaufs entnommen werden, so dass es damit zumeist kurzfristig zur Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen mit dem Zweck der Bestimmung des Hirntodes und der anschließenden Organentnahme kommt, während doch eigentlich nach dem Wortlaut der Patientenverfügung keine derartige intensiv-medizinischen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Teilweise wird vertreten, dass es sich hier nur scheinbar um einen Konflikt handele, nach dem auszulegenden Willen und des Organspenders ginge die kurzfristige Aufrechterhaltung der Körperfunktionen bis zur Organentnahme vor bzw. stehe insoweit nicht in einem wirklichen Widerspruch. Im Rahmen unserer notariellen Gestaltungspraxis empfehlen wir die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in der jeweiligen Patientenverfügung.

In unserem Downloadbereich stehen Ihnen zu dem Thema auch ein Faltblatt sowie eine Infobroschüre der Bundesnotarkammer zum Abruf zur Verfügung, in denen Sie weiterführende Informationen erhalten.